

# regensburg-digital



[Startseite](#)

[Nachrichten](#)

[Meinung](#)

[Kultur](#)

[Redaktion](#)

[Unterstützung](#)

[Kalender](#)

Entdecke Veranstaltungen in Regensburg

[ALLE](#)

[KULTUR](#)

[OEKOLOGIE](#)

[SOZIALES](#)

[KINO](#)

25 Sep  
2023

Entscheidung unanfechtbar

## „Rechtswidrig und komplett widersinnig“: Stadt Regensburg blitzt im Berg-Streit mit Schmack auch beim VGH ab

Von [Redaktion](#) in [Nachrichten](#)

Mit deutlichen Worten hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof einen Antrag der Stadt Regensburg abgewiesen. Es ging um den Erdwall der Schmack GmbH im Gleisdreieck. OB und Rechtsreferent glauben dennoch: Man hat alles richtig gemacht.



*Der Wall im Gleisdreieck ist kein Abfall. Das ist nun klar. Wie es weitergeht, nicht. Foto: Herbert Stolz*

186.250 Euro – diese Kosten sind der Stadt Regensburg laut eigenen Angaben insgesamt im Zuge der Rechtsstreitigkeiten mit der Schmack GmbH um den Erdwall im Gleisdreieck entstanden. Nach einer ersten Niederlage vor dem Verwaltungsgericht Regensburg **im Sommer letzten Jahres**, die laut städtischer Pressestelle den Großteil der Kosten verursacht haben soll, folgte nun die Schlappe in zweiter Instanz – vor dem Verwaltungsgerichtshof in München.

WERBUNG

Mit Beschluss vom 13. September hat der 12. Senat des VGH den Antrag der Stadt auf Zulassung der Berufung abgelehnt und das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Demnach stellt der Berg aus Aushubmaterial keinen Abfall dar. Im Übrigen sei der Bescheid der Stadt Regensburg „ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig“. Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshof ist nicht anfechtbar und damit endgültig.

## **Berg beseitigen: Stadt drohte mit Rekordzwangsgeld**

Der Erdwall im Gleisdreieck, nahe dem Candis-Viertel im Stadtosten von Regensburg misst rund 230.000 Kubikmeter und wiegt etwa 400.000 Tonnen. Er soll als Lärmschutz für das Quartier „Dreibrücken“ dienen, dass das Bauträgerunternehmen Schmack dort plant.

Doch seit der Regensburger Stadtrat im Jahr 2014 den Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan gefasst hat – inklusive des besagten Berges – ging nichts mehr voran. 2016 lief die Genehmigung für die Zwischenlagerung des Aushubmaterials aus. Seitdem lief ein **Streit zwischen den Bauträgerbrüdern und verschiedenen Ämtern der Stadt**, der schließlich im Oktober 2019 in einen Bescheid mündete, mit dem die Stadt die Beseitigung des Berges anordnete – bei Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von mehr als einer Million Euro.

## **VGH sieht keine Umweltgefährdung durch Berg**

Dieser Bescheid ist mit dem Beschluss des VGH nun endgültig vom Tisch. Der Erdaushub erfülle nicht den objektiven Abfallbegriff, insbesondere nicht „in Form einer Umweltgefährdung, die gemeinwohlverträglich beseitigt werden müsste“. Die Stadt lege hierfür keinerlei Nachweis vor, so der VGH.

Auf der anderen Seite gebe es ein von Schmack beauftragtes Sachverständigengutachten, das eine Gefahr für die Umwelt verneine. „Andernfalls wäre auch nicht erklärbar, warum über 8 Jahre hinweg bei einem konkreten Verdacht der Umweltgefährdung keine wirksamen Vorgaben seitens der Beklagten (der Stadt Regensburg, Anm. d. Red.) gemacht wurden“, heißt es in dem Beschluss.

Unproblematisch sei auch, dass Aushubmaterial aus verschiedenen Bauprojekten im Gleisdreieck lagere, da der Bebauungsplanbeschluss aus dem Jahr 2014 gerade zum Inhalt gehabt habe, „dass Material aus verschiedenen Baumaßnahmen für die Geländemodellierung verwendet wird“.

## **„Unsachgemäß, unverhältnismäßig, rechtswidrig“**

Abgesehen davon beurteilt der VGH den städtischen Bescheid als solchen „wegen unsachgemäßer Ermessensausübung und wegen Unverhältnismäßigkeit“ als „rechtswidrig“. Die Stadt habe die Planung des Erdwalls zunächst jahrelang begrüßt und unterstützt. „Es fehlt an jeder nachvollziehbaren Begründung, warum die Beklagte nunmehr ihre Haltung um 180 Grad ändert und den gemeinsam geplanten Erdwall als Abfall qualifizieren möchte.“

Mildere Mittel als die Beseitigung habe die Stadt nicht in Betracht gezogen – deshalb sei der Bescheid unverhältnismäßig. Die Richter bezeichnen es zudem als „komplett widersinnig, 230.000 Kubikmeter Erdaushub (mit 14.790 LKW-Fuhren)

abzutransportieren und sodann wieder zur Geländemodellierung zurück zu verbringen“  
**(der komplette Beschluss hier als PDF-Download).**

## **OB und Rechtsreferent: „Das war der richtige Weg.“**

Trotz der neuerlichen Schlappe und der deutlichen Worte, mit der der Senat diese begründet, sprechen Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer und Rechtsreferent Walter Boeckh in einer städtischen Pressemitteilung davon, dass der Antrag auf Zulassung der Berufung „der richtige Weg“ gewesen sei. Der Gang zum VGH „basierte auf einer fundierten Stellungnahme einer auf Abfallrecht spezialisierten Anwaltskanzlei zu den gegebenen Erfolgsaussichten, die so auch Grundlage einer städtischen Gremienentscheidung zur Anbringung des Antrages gewesen ist“, lässt sich die OB zitieren.

Ungeachtet der Feststellung des VGH, derzufolge der Rechtsstreit keinerlei grundsätzliche Bedeutung hat und auch keine besonderen rechtliche Schwierigkeiten aufweist, vertreten der Rechtsreferent und OB die Auffassung, dass es „dringend angezeigt“ gewesen sei, die Rechtslage zu klären. Insbesondere „mit Blick auf die divergierenden Einschätzungen der Gerichte, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange zur Einordnung des Materials“.

## **Stadt freut sich über rechtliche Klärung...**

Walter Boeckh verteidigt den Antrag auf Zulassung der Berufung zudem damit, dass diese Entscheidung „auf einer rechtlichen und wirtschaftlichen Gesamtabwägung“ beruht habe, „an der sämtliche beteiligte Fachämter der Stadt mitwirkten“. Man habe eine abschließende Klärung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herbeiführen müssen.

Doch nun sei „erfreulicherweise (...) geklärt, dass der Hügel im Gleisdreieck nicht nach Abfallrecht zu behandeln ist“. Nun wolle man sich mit dem Investor darüber abstimmen, wie es weitergehe. Bereits im Mai hatte der Stadtrat **mehrere Beschlüsse gefasst**, um die Entwicklung im Gleisdreieck in Bewegung zu bringen. Erfolg – ungewiss.